

Gesellschaftsvertrag
der
Neue Energien Hilden GmbH

Präambel

Stadtwerke Hilden GmbH verfolgt das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für die Belieferung seiner Kunden maßgeblich auszubauen. Zur Verfolgung dieses Ziels, das in Einklang mit §§ 107, 107a, 108 Gemeindeordnung NRW steht, gründet Stadtwerke Hilden GmbH die Neue Energien Hilden GmbH.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Name der Gesellschaft lautet: Neue Energien Hilden GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Akquisition, die Planung, der Bau und Betrieb von Anlagen im Bereich regenerativer Energien einschließlich der Gründung und Akquisition von örtlichen Betreibergesellschaften zum vorgenannten Zweck.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 Euro.
- (3) Das Stammkapital ist in bar und in voller Höhe unverzüglich zu erbringen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer
2. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und/oder die ganze oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der ihr erteilten Weisungen nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig (mindestens halbjährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die

Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Hilden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Stadt Hilden zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 116 GO NRW alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von acht Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation entsprechend für Liquidatoren.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 9 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden.
- (4) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notariell beurkundet werden. Die Niederschrift ist zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zur Verfügung zu stellen

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und – Herabsetzungen.

- b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
- c) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
- d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers
- e) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
- g) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Rahmen des § 2.
- h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

(2) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Geschäfte und Maßnahmen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsführung liegen
- b) Sachinvestitionen und Desinvestitionen von über 20.000 Euro und 100.000 Euro Gesamtvolumen über die Vertragslaufzeit, die nicht im festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind
- c) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
- e) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
- f) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten
- g) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit deren Forderungsbetrag bzw. Vergleichsbetrag 10.000 Euro übersteigt
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen sowie von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einem Wert im Einzelfall von über 20.000 Euro pro Jahr oder 100.000 Euro Gesamtvolumen über die Vertragslaufzeit

- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern sofern 10.000 Euro pro Jahr und 50.000 Euro Gesamtvolumen überschritten werden
- k) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren
- l) Bestellung, Entsendung oder Benennung und die Abberufung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ anderer Unternehmen.
- m) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich den Gesellschaftern der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafter über Maßnahmen und Handlungen des Geschäftsführers oder der Gesellschaft handelt, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan genügt zumindest den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW und umfasst den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan. Der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (7) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen der Geschäftsführung in der Anlage zum Jahresabschluss unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 11 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch rechtskräftige

Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Hilden“ und, soweit gesetzlich notwendig, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Salvatorische Klausel

Ist eine der in den §§ 1 bis 13 festgelegten Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung übereinstimmen und die vollständige neue Fassung des Gesellschaftsvertrages vorstehend vollständig und einwandfrei wiedergegeben ist.

Düsseldorf-Benrath, den 13. Juni 2017



(Dr. Linnenbrink)

Notar